

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7113

Hauptpersonalrat-Wissenschaft beim Ministerium für Allgemeine
und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, Post-
fach 7124 | 24171 Kiel

Hauptpersonalrat-Wissenschaft

Sozialausschuss

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 14. April 2026
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /
Bert Schinkel-Momsen
Bert.Schinkel-Momsen@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5843
Telefax: 0431 988-613-5843/

09.09.2026

**Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
gleichstellungsrechtlicher Vorschriften in Schleswig-Holstein (Drucksache 20/4709)
hier: Stellungnahme des Hauptpersonalrat-Wissenschaft (HPR-W)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptpersonalrat Wissenschaft (HPR-W) hat von der ersten Lesung einer Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.), insbesondere des § 47 Abs. 1 letzter Satz, im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung gleichstellungsrechtlicher Vorschriften in Schleswig-Holstein Kenntnis erlangt (Drucksache 20/4709). Nach den uns vorliegenden Informationen soll künftig „die Gleichstellungsbeauftragte“ an den Dienststellengesprächen zwischen Dienststellenleitung und Personalrat teilnehmen.

Zugleich haben wir durch die im Gremium vertretenen Gewerkschaften erfahren, der Gesetzentwurf sei „aus der Mitte des Parlaments“ eingebracht worden, weshalb eine beamteten- und personalvertretungsrechtliche Beteiligung im Vorfeld nicht für nötig erachtet worden sei.

I. Verfahren

Formell mag die gewählte Konstruktion eine vorherige Beteiligung der Hauptpersonalräte entbehrlich machen. Materiell halten wir das Vorgehen jedoch für mitbestimmungs- und demokratiepolitisch höchst bedenklich:

Das MBG Schl.-H. regelt die Stellung, Aufgaben und Beteiligungsrechte der Personalvertretungen im Land Schleswig-Holstein.

Die nun vorgeschlagene Änderung greift unmittelbar in die Ausgestaltung eines zentralen Instruments der Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat (§ 47 Abs. 1 MBG Schl.-H.) ein.

Gleichwohl sind die Hauptpersonalräte, deren Geschäftsgrundlage und Arbeitsweise damit betroffen werden, im Vorfeld weder beteiligt noch auch nur angehört worden.

Unabhängig von der formellen Zuständigkeitsverteilung zwischen Regierung und Parlament hält es der HPR-W für geboten, die demokratisch legitimierten Interessenvertretungen der Beschäftigten bei Änderungen des Mitbestimmungsgesetzes einzubeziehen. Andernfalls wird der im MBG selbst verankerte Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalvertretung faktisch unterlaufen.

Wir bitten den Sozialausschuss daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine substantielle Anhörung der Hauptpersonalräte zu gewährleisten.

II. Inhaltliche Fragen zur geplanten Neuregelung

Die vorgesehene Pflichtteilnahme „der Gleichstellungsbeauftragten“ an Dienststellengesprächen wirft insbesondere für den Hochschulbereich erhebliche Fragen der Normenklarheit, Systematik und praktischen Umsetzbarkeit auf. Der HPR-W sieht Klärungsbedarf zu folgenden Fragen bzw. Aspekten:

- **Begriff der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen**
Wie definiert der Gesetzentwurf im Kontext der Hochschulen den Begriff „die Gleichstellungsbeauftragte“, wenn dort typischerweise mehrere Gleichstellungsbeauftragte (zentrale Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragte von Fakultäten, Fachbereichen und zentralen Einrichtungen) gleichzeitig im Amt sind? Welche konkrete Gleichstellungsbeauftragte soll nach Auffassung des Gesetzgebers an den Dienststellengesprächen nach § 47 Abs. 1 MBG Schl.-H. teilnehmen?
- **Normenklarheit und Sonderfall Hochschulen**
Hält der Gesetzgeber die derzeitige Formulierung für hinreichend bestimmt, um Rechtsunsicherheiten in Hochschulen mit komplexer Gleichstellungsstruktur zu vermeiden?
Ist der Landtag bereit, für den Hochschulbereich klarzustellen, dass die für die jeweilige Dienststelle zuständige Gleichstellungsbeauftragte adressiert ist oder – falls erforderlich – eine eigenständige, an der Hochschulrealität orientierte Regelung aufzunehmen?
- **Verhältnis zum Landesgleichstellungsrecht**
Nach den geltenden gleichstellungsrechtlichen Vorschriften des Landes bestehen bereits Teilhabe-, Informations- und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten in allen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs.
Welche zusätzlichen Defizite der bisherigen Rechtslage sollen durch die generelle Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an sämtlichen Dienststellengesprächen behoben werden, und warum erscheinen die bestehenden Regelungen hierfür nicht ausreichend?
- **Verhältnis zu SGB IX und Schwerbehindertenvertretung**
Die Schwerbehindertenvertretung ist nach Bundesrecht (SGB IX) bei

Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen zu beteiligen; sie ist zudem – wie der Personalrat – demokratisch von einer gesetzlich bestimmten Wählerschaft gewählt.

Wie begründet der Gesetzgeber eine systematische Annäherung der Stellung der Gleichstellungsbeauftragten an die der Schwerbehindertenvertretung, obwohl sich Rechtsgrundlagen, Aufgabenprofil und demokratische Legitimation deutlich unterscheiden?

Soll die Gleichstellungsbeauftragte im Dienststellengespräch als dritte, von Dienststelle und Personalrat unabhängige Akteurin auftreten, oder verbleibt sie rechtlich-organisatorisch Teil der Dienststelle?

- **Verhältnismäßigkeit und Reichweite der Teilnahmeverpflichtung**

Soll die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an Dienststellengesprächen unabhängig vom konkreten Gegenstand des Gesprächs – also auch bei fehlendem Gleichstellungsbezug – verpflichtend sein?

Wie wird in diesem Fall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, und wie soll verhindert werden, dass die Schwelle für vertrauliche, lösungsorientierte Gespräche zwischen Dienststellenleitung und Personalrat unnötig erhöht wird?

- **Verfahren und Rechtsfolgen**

- Wer ist nach Vorstellung des Gesetzgebers für die Einladung der Gleichstellungsbeauftragten zum Dienststellengespräch zuständig – die Dienststellenleitung, der Personalrat oder beide?
- Welche Rechtsfolgen sollen eintreten, wenn die Gleichstellungsbeauftragte trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht teilnimmt – bleiben die im Dienststellengespräch getroffenen Verständigungen wirksam, oder soll eine unterbliebene Teilnahme rechtliche Konsequenzen (z.B. Anfechtbarkeit eines einvernehmlich vereinbarten Vorgehens) haben?

Der Hauptpersonalrat Wissenschaft unterstreicht, dass er Maßnahmen unterstützt, die die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter im Hochschulbereich wirksam fördern. Diese Ziele setzen jedoch voraus, dass gesetzliche Regelungen normenklar, systematisch stimmig, verhältnismäßig und mit der hochschulspezifischen Realität vereinbar sind. Hierzu sehen wir im vorliegenden Gesetzentwurf noch erheblichen Klärungsbedarf.

Für eine mündliche Anhörung im Ausschuss stehen wir gerne zur Verfügung.

Für die Berücksichtigung danken wir Ihnen bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Bert Schinkel-Momsen